



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 45/07

vom  
27. Februar 2007  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen Betruges

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 27. Februar 2007 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 18. Juli 2006 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Schuldspruch dahin geändert, dass die Angeklagte **D.** des gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in 13 Fällen sowie des versuchten gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in sieben Fällen schuldig ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Winkler

Becker

Miebach

Hubert

Pfister